

Sachverhalt	Regelung	Grundlage
Wird das Praktikum (Fachoberschule/ Sozialassistent_innen/ Berufsfachschule Grundbildung) fortgeführt?	Ja, der Auftrag bleibt erhalten.	MBS <a href="#">RS 10/ 20</a> vom 15.03.2020 sowie MBS <a href="#">Ergänzung zum RS 10/ 20</a> vom 17.03.2020 <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 5px;"> <p><b>Es finden keine Betriebspraktika statt.</b></p> <p>Gemeint sind die Betriebspraktika gemäß Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung - VV BStO). Sonstige Praktika bleiben unberührt. Ob und in welchem Umfang die Anwesenheit in der Praktikumsstelle erforderlich ist oder die Aufgaben von zu Hause aus wahrgenommen werden, entscheidet die Leitung der Praktikumsstelle.</p> </div>
In welchem Umfang ist das Praktikum fortzuführen?	Praktikum wird im bisherigen Umfang der genehmigten Vereinbarung von Schule und Praxisstellen an den Tagen, die auch für Praxis vorgesehen sind, durchgeführt. Für tageweises Praktikum gelten diese Beschränkungen weiter, da weitere schulische Aufgaben zu bearbeiten sind.	Berufsfachschulverordnung, <a href="#">§1 (3)</a> Berufsfachschulverordnung Soziales, <a href="#">§34</a> Fachoberschulverordnung, <a href="#">§ 19</a> Fachschulverordnung Sozialwesen, <a href="#">§37 Ziel der praktischen Ausbildung</a>
Ist Nacharbeit erforderlich?	derzeit keine Aussage möglich, Landesregelung wird erwartet	
Wie sind die Regelungen für Schüler_innen der Fachschule Sozialwesen in Teilzeit?	Die Schüler_innen kommen entsprechend den Regelungen und Vorgaben ihres Arbeitsvertrages und in Absprache mit ihren Arbeitgebern ihren Verpflichtungen in den Einrichtungen nach.	in Anlehnung an MBS <a href="#">RS 10/ 20</a> vom 15.03.2020, Punkt 2 I
Aus gesundheitlichen/ gesellschaftlichen/ familiären Gründen ist ein Praktikum für Vollzeitschüler_innen nicht möglich. (z. B. auch wegen Einschränkung des ÖPNV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sowohl bei minderjährigen als auch volljährigen Schüler_innen</li> <li>• schriftliche Benachrichtigung per Mail an die Schule durch Eltern/ volljährige Schüler_innen (unter Angabe von Name &amp; Klasse), diese wird dann an die Praxiskoordinator_innen weitergeleitet</li> <li>• Information der Praxisstellen durch die Schüler_innen</li> </ul>	
Die Praxisstelle bietet eine Notbetreuung.	Das Praktikum wird an dieser Praxisstelle fortgeführt, wenn die Praxisleitung dies unterstützt.	

Die Praxisstelle schließt vollständig.	Das Praktikum wird ausgesetzt, auch nicht an anderer Stelle fortgeführt. Es erfolgt eine Aufgabenerstellung über die Lernplattform sowie die Erfüllung der praxisbegleitenden Aufgaben.	Die Jugendlichen in der Ausbildung haben Schülerstatus und das Praktikum ist Teil der schulischen Ausbildung. Daher sind andere Aufgaben als jene im Rahmen der Praktikumsverträge formulierte nicht statthaft.
Die Praxisstelle stellt die Betreuung ein, die Mitarbeiter_innen arbeiten weiter.	Empfehlung: wenn inhaltlich konzeptionelle/ planerische Arbeit stattfindet, werden Schüler_innen beteiligt, sonst wird das Praktikum ausgesetzt und es erfolgt eine Meldung an die Schule per Mail (unter Angabe von Name & Klasse)	
Schüler_innen mit eigenen Kindern können wegen Betreuungsfall das Praktikum nicht mehr ausführen.	Das Praktikum wird ausgesetzt, wenn keine Notfallbetreuung durch den Landkreis Barnim ermöglicht werden kann. Damit ist die Betreuung der eigenen Kinder zu gewährleisten.	<a href="#">Regelung des Landkreises Barnim</a>